

SATZUNG

Des

Vereins

„Förderverein Schwimmen des SG Wasserratten Norderstedt e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „ Förderverein Schwimmen der SG Wasserratten Norderstedt e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Norderstedt eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungssports im Bereich Schwimmen in der Startgemeinschaft (SG) Wasserratten e.V. insbesondere im Jugendschwimmbereich.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden. Die Aufnahme im Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag kann jederzeit gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand; er kann nur mit 3 Monatiger Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung der finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein oder bei

Schädigung des Vereinsinteresses durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsbeschluss Bestand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliederversammlung

5. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
8. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Bekanntgabe gegenüber jedem Mitglied oder durch Aushang im Vereinsheim. Zwischen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Einladung hat die vorgesehenen Tagesordnungspunkte anzugeben.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Versammlungsprotokolle,
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - h) Auflösung des Vereins.
10. Anträge können vor Beschluss der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden oder vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
11. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Bei Abwesenheit wählen die Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
13. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Insbesondere bei Veränderungen im Vorstand, bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins sind die Unterschriften durch einen Notar zu beglaubigen und der Notar mit den entsprechenden Eintragungen im Vereinsregister zu beauftragen.

§ 7 Vorstand

16. Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) und evtl. bis zu 3 weiteren Beisitzern .

Der 1. Vorsitzende wird zusammen mit dem Schatzmeister und der 2. Vorsitzende wird zusammen mit dem Schriftführer jeweils jährlich abwechselnd für 2 Jahre gewählt. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister für 2 Jahre gewählt. Die Beisitzer werden für 1 Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.

17. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der gesamte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
18. Der Vorstandsvorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
19. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einschließlich des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
20. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 8 Kassenprüfung

Der Schatzmeister führt über das laufende Geschäftsjahr eine einfache Buchführung. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Bekanntgabe hat durch schriftliche Einladung jedes Mitglieds mindestens 6 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die SG Wasserratten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.